



Meldeformular für entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (3 Monate / 90 Arbeitstage im Kalenderjahr)

1. Angaben zum Unternehmen / Arbeitgeber mit Sitz im EG-/EFTA-Mitgliedstaat:

Arbeitgeber			
Wirtschaftszweig			
Strasse/Hausnummer			
PLZ / Ort			
Land			
Verantwortliche Person			
Telefon			Fax

2. Einsatzdauer bzw. -tage, Einsatzort und Zweck der Dienstleistung:

Ununterbrochene Einsätze	von	bis	von	bis		
	von	bis	von	bis		
	von	bis	von	bis		
und / oder						
einzelne Arbeitstage						
Einsatzort (PLZ/Ort)						
Adresse (Name, Str., Nr.)						
Zweck der Dienstleistung						

3. Kontaktadresse des ausländischen Arbeitgebers in der Schweiz:

Name/Firma			
Strasse/Hausnummer			
PLZ / Ort			
Kontaktperson			
Telefon			Fax



4. Angaben zur entsandten Arbeitnehmerinnen oder zum entsandten Arbeitnehmer:

Werden mehrere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für denselben Auftrag entsandt und sind ausser den Personalien alle Angaben identisch, sind die anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit dem Zusatzformular für entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu melden.

Name gemäss Pass oder ID	
Vorname gemäss Pass oder ID	
Geburtsdatum	Geschlecht: <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
Staatsangehörigkeit	
Art der auszuführenden Arbeiten	
ausgeübte Tätigkeit	
Funktion	
Sozialversicherungsnummer im Staat, in dem der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz hat	
Aufenthaltsregelung im Entsendestaat seit	

5. Bestätigung der Arbeitsmeldung:

Auf Verlangen stellen die zuständigen Behörden für jede Arbeitnehmerin/jeden Arbeitnehmer eine Meldebestätigung aus. Die Meldebestätigung ist kostenpflichtig. Die Gebühr beträgt 25 Franken. Die Meldebestätigung wird bei längerfristigen Aufenthalten empfohlen. Damit kann den Kontrollbehörden der Nachweis der Meldung sofort erbracht und unnötiger Aufwand vermieden werden.

Separate schriftliche Bestätigung erwünscht: Ja Nein

6. Adresse der zuständigen Behörde:

--

7. Bestätigung des Arbeitgebers

Der unterzeichnende Arbeitgeber bestätigt,

- a) dass er das Bundesgesetz² vom 8. Oktober 1999 über die in der Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und namentlich die Artikel 2 und 3 dieses Gesetzes kennt und dass er sich verpflichtet, für die gesamte Dauer des Auftrags und für alle entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die minimalen in der Schweiz geltenden Arbeits- und Lohnbedingungen einzuhalten;
- b) dass er die gemeldeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die Einreichung dieses Formulars informiert hat;
- c) dass er sich verpflichtet, die gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften sowie andere Meldepflichten und mit der Berufsausübung verbundene Auflagen einzuhalten.

Bemerkungen:

Ort, Datum und Unterschrift:

² <http://www.bk.admin.ch/ch/d/as/2003/1370.pdf>